



ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG

17. Änderung
Bebauungsplan Nr. 298

§§ Wohnpark Dutum - Teil D
in Rheine



Münster, 13. Juni 2016



arbeitsgruppe raum & umwelt
dipl.-geogr. ernst- friedr. schröder
am tiergarten 3 48167 münster
tel 02506 3747 fax 02506 304899
e-mail: info@aru-muenster.de
http://www.aru-muenster.de

GLIEDERUNG

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	5
2.0	Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	7
2.1	Faunistisch relevante Strukturen	7
2.2	Potenziell vorkommende Arten	7
2.3	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	9
2.3.1	Säugetiere	10
2.3.2	Vögel	11
2.3.3	Sonstige Arten	13
2.4	Verbleibende Arten	13
2.5	Überschlägige Prognose der Betroffenheit i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG	14
3.0	Resumée	18
4.0	Literatur	19
	Anhang	20

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
Abb. 2:	Nutzungs-/Biotopstruktur	4
Abb. 3:	17. Änderung des B-Plans Nr. 298 'Wohnpark Dutum - Teil D'	5
Tab. 1:	Planungsrelevante Arten in den MTB Rheine 3710-1 und 3710-2	8
Abb. 4:	Altbaumsubstanz	13

Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 13. Juni 2016



Projektleitung:

[Handwritten signature]

 Ernst-Friedrich Schröder

1.0 VORBEMERKUNGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheine verfolgt mit der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 'Wohnpark Dutum - Teil D' das Ziel, eine bestehende Baulücke im Bereich der Sutrumer Straße zu schließen bzw. das dort bestehende Potenzial an Bauland auszuschöpfen.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 3.130 m² befindet sich im Stadtquartier Dutum und grenzt dort an die Sutrumer Straße an, die gleichzeitig die nördliche Grenze des Geltungsbereiches bildet. Ansonsten wird die Abgrenzung des Plangebietes durch die Parzellengrenzen zu den Nachbargrundstücken bestimmt. Hier sind auf der Ostseite die Grundstücke Sutrumer Straße 97 und Münsterstraße 11, 9 und 3 zu nennen. Auf der Südseite bilden die Grundstücke Nr. 68a, 68b, 70 Nienbergstraße sowie die Flurstücke 1069 und 1070 die Plangebietsgrenze. Die

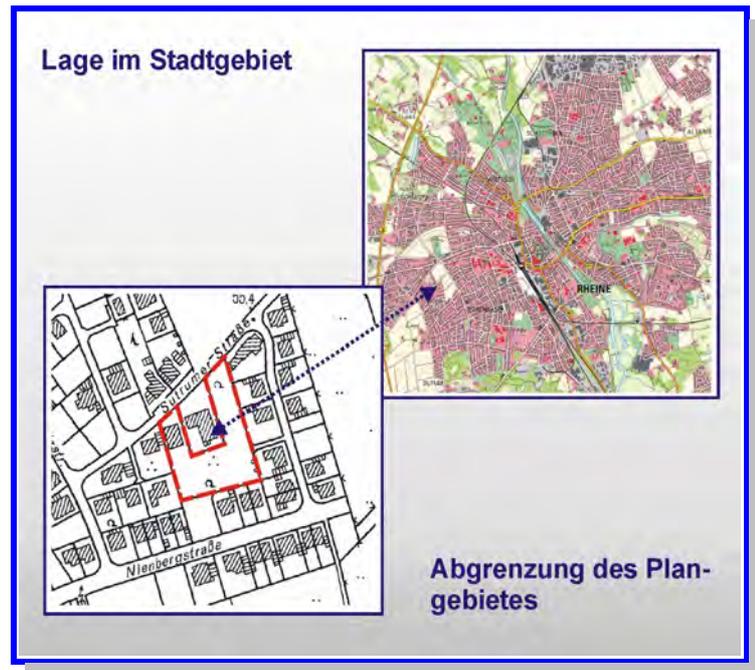


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Abgrenzung auf der Westseite wird durch die Grundstücke Sutrumer Straße Nr. 107 und 105 gebildet. Im Geltungsbereich nicht enthalten ist das Grundstück Sutrumer Straße Nr. 101.

Durch die Abbildung 1 wird in diesem Zusammenhang die Lage im Stadtgebiet und die genaue Abgrenzung des Plangebietes ersichtlich.

Mit der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 'Wohnpark Dutum - Teil D' in Rheine sind auch die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren durchzuführen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden.

Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird.

Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich aus den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten, den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL und des Anhangs A der EU-ArtSchV sowie den landesweit als gefährdet eingestuften Vogelarten und den hier vorkommenden Koloniebrütern zusammen (*KIEL 2007*).

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 23.12.2014 (*KAISER 2014*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich zur 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 'Wohnpark Dutum - Teil D' mit einer Flächengröße von ca. 3.130 m², der sich inmitten des Quartiers Dutum südlich der Sutruer Straße befindet, weist eine einheitliche Nutzungsstruktur auf. So wird das Plangebiet ausschließlich durch ein Wohngebäude im nordwestlichen Teil, ansonsten durch eine große Gartenfläche mit unterschiedlich genutzten Bereichen geprägt (s. dazu Abb. 2 - Nutzungskarte). Der östliche und größere Teil dieser Gartenfläche ist dem Grundstück Sutruer Straße 101 – einem älteren, früher als landwirtschaftliche Hofstelle genutzten Gebäude – zuzuordnen. Dieses heute reinen Wohnzwecken dienende Gebäude mit seinen direkt angrenzenden Flächen gehört nicht zum Plangebiet, wird von diesem jedoch u-förmig umschlossen. Eine anderweitige Nutzung dafür ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Randbereiche der großen Gartenparzelle sind zum größten Teil durch Gehölzstrukturen eingefriedet. Von denen ist eine Baumgruppe aus drei alten Linden und einem Walnuss auf der Nordseite des Grundstücks Sutruer Straße 101 (s. auch Anlage 2) zusammen mit einer solitär stehenden Buche auf der Ostseite neben der Grundstückszufahrt besonders hervorzuheben. Diese verfügen über einen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen ca. 50 - 62 cm. Ansonsten existiert eine alte Hecke aus Hainbuchen im nordöstlichen Teil des überplanten Grundstücks, die weiter südlich in einen lockeren Bestand aus Obstbäumen übergeht. Während der südöstliche Teil durch eine auf der Grenze zum Nachbargrundstück stehenden dichten Hecke aus Kirschlorbeer eingenommen wird, befindet sich im südlich gelegenen Teil der Parzelle eine Gruppe aus relativ jungen bis mittelalten Pflaumenbäumen, eine Baumweide, deren Hauptstamm aus Gründen der Standsicherheit abgesägt worden ist sowie auf der Ostseite dieses lockeren Gehölzbestandes zwei ältere Pflaumen mit dichterem Unterwuchs. Im südwestlichen und westlichen Randbereich der Gartenfläche (Sutruer Straße Nr.103) existieren keine bzw. sehr junge Ziergehölze.

Ein Großteil der Gartenfläche wird durch eine typische Zierrasenfläche eingenommen, von denen der südöstliche Teil von einer Reihe unterschiedlicher Obstbäume (Apfel, Birne, Walnuss) bestanden ist. Alle weiteren Bereiche mit Zierrasen verfügen über keinen Baumbestand; der Graswuchs unter den o.g. Pflaumenbäumen wird aufgrund von Lichtmangel unterdrückt. Im östlichen Teil des Grundstücks befindet sich noch ein als Bauerngarten gestalteter Teilbereich.

Neben den beiden bestehenden Gebäuden Sutruer Straße 101 und 103, deren direkt angrenzenden Fläche als Terrassen und Zierbeeten genutzt werden, ist ein weiteres Gebäude aus Holzständerwerk mit Holzverschalung aus Rauhspund im südlichen Gartenteil vorhanden. Dieses wird zum einen als Carport und zum anderen als Gartenhütte genutzt. Ein dort installierter Fledermauskasten wird nach Angaben des Besitzers jedoch schon seit einigen Jahren nicht mehr angenommen.

Besonders bemerkenswert ist der inselhafte Bestand an Obstbäumen auf der Rasenfläche und im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze, da diese Bäume eine Vielzahl auch größerer Höhlungen, Risse und Spalten aufweisen (s. Anlagen 1 und 2).

zur 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 'Wohnpark Dutum - Teil D' in Rheine

- Vorbemerkungen •

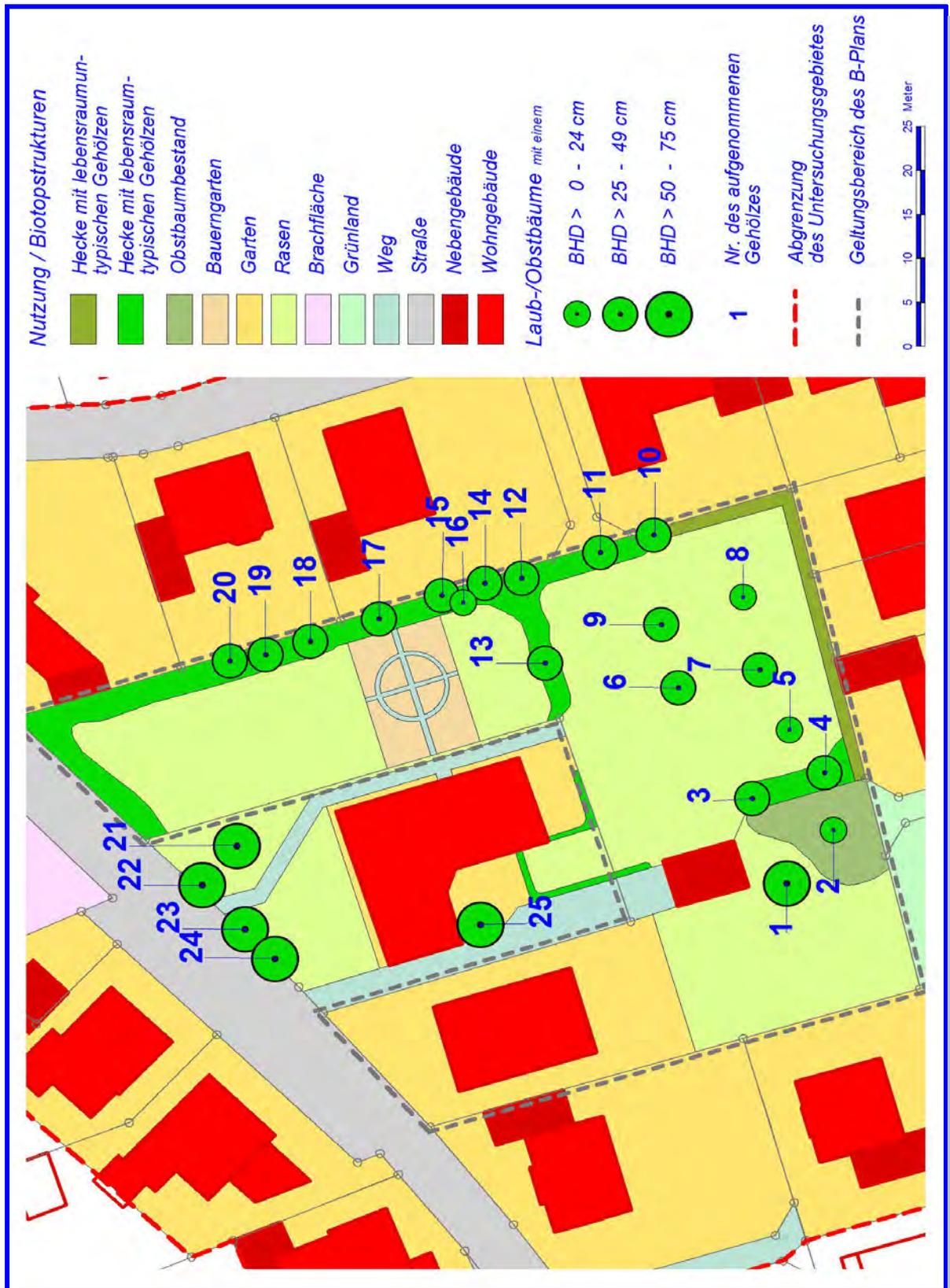


Abb. 2: Nutzungs-/Biotopstruktur

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Zur Schließung der bestehenden Baulücke im Bereich der Sutruer Straße möchte die Eigentümerin in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Vos-Lange entsprechende Wohnbauflächen entwickeln. Dazu werden auf dem Flurstück 844 sechs Baugrundstücke parzelliert, von denen eines bereits für Wohnzwecke (bestehendes Einzelhaus) genutzt wird. Die weiteren fünf Baugrundstücke sind im Bereich des bestehenden Gartens auf der Ost- und Südseite des Flurstücks 844 geplant.

Mit der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 'Wohnpark Dutum - Teil D' sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Bebauungsplan weist dazu die Festsetzungen Allgemeines Wohngebiet (WA) und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung aus. Bei einer GRZ von 0,3 ist eine zweigeschossige Bebauung vorgesehen.

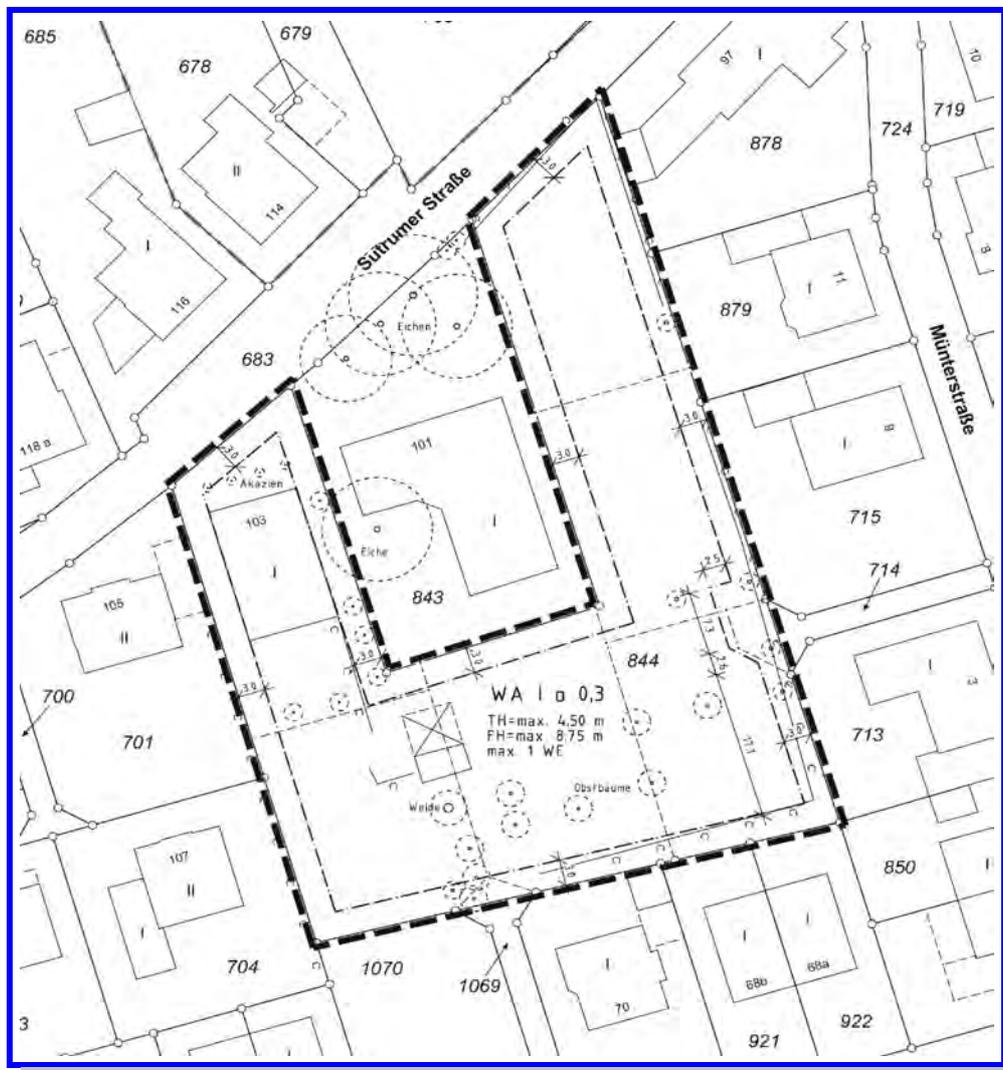


Abb. 3: 17. Änderung des B-Plans Nr. 298 'Wohnpark Dutum - Teil D' (STADT RHEINE 2015)

Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 'Wohnpark Dutum - Teil D' (s. dazu auch Abb. 3) wird die relevante Gartenfläche vollständig überplant. Dazu müssen zunächst die vorhandenen Vegetationsstrukturen - soweit wie technisch erforderlich - im Zuge der Baufeldräumung entfernt werden. Mit der Erstellung der vorgesehenen Bausubstanz kommt es hier zu einer Inanspruchnahme in Form von Wohngebäuden und Garagen einschließlich Neuversiegelung durch Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sowie Terrassen sowie zu einer Inanspruchnahme verbleibender Freiflächen durch Gartenanlagen.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
 - ◇ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Zwischenlagerung von Erdmaterial,
 - ◇ Entfernung von Oberboden/Boden und Vegetation und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen. Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.
- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - ◇ dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen v.a. durch Gebäude und versiegelte Flächen,
 - ◇ sonstige Versiegelung, Aufschüttungen, Bodenentnahme etc.
- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - ◇ Verlärmung,
 - ◇ optische Störwirkung durch Licht.

Zu erwartende Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen zum einen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Gartenfläche und zum anderen durch den Verlust von Gehölzstrukturen, insbesondere von Obstbäumen. Darüber hinaus sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und in geringfügigem Umfang auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen von Anwohnern und Besuchern zu nennen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzustellen, dass die Vorhabenfläche auch heute schon einer diesbezüglich hohen Vorbelastung durch die direkt benachbarten Wohnbauflächen unterliegt.

Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust / Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungsstätten und
- ▶ Verlust / Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten und Ruhestätten.

2.0 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

2.1 Faunistisch relevante Strukturen

Ein erster Arbeitsschritt besteht in einer Ortsbegehung des Plangebietes mit dem Ziel, alle relevanten Nutzungen und Lebensraumtypen sowie ggf. vorhandene Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes zu erfassen. Diese Begehung fand am 09.04.2015 bei günstigen Wetterbedingungen statt.

Während dieser Begehung wurden alle Nutzungs- bzw. Biotoptypen, die unter Kapitel 1.3 näher beschrieben und in der Abbildung 2 zeichnerisch dargestellt werden, kartiert. Darüber hinaus wurden alle Gehölze mit einem BHD > 10 cm aufgenommen und hinsichtlich etwaiger Habitatqualitäten untersucht (zu den Ergebnissen s. Anhang 1 u. 2).

Diesbezüglich konnten sowohl an vielen, meist älteren Obstgehölzen sowie an der Altbaumbestand im Eingangsbereich zum Grundstück Sutrumer Straße Nr. 101 eine Vielzahl an sowohl großen als auch kleinen Höhlungen sowie Rindenabspaltungen, Mulmstellen etc. aufgenommen werden. Darüber hinaus erwähnenswert ist ein an der Südseite des Carports im Giebelbereich angebrachter Fledermauskasten sowie verschiedene Vogelnester und Vogelhäuser sowohl am Carport als auch im Bereich des Obstbaumbestandes.

2.2 Potenziell vorkommende Arten

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht durch eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV. Durch diese FIS-Abfrage für den 1. und 2. Quadranten des Messtischblattes 3710 Rheine (das Plangebiet befindet sich nahe des Blattschnittes der beiden Quadranten) werden alle im umgebenden Landschaftsraum nachgewiesenen und damit auch im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Eine erste diesbezügliche Ermittlung über das FIS wurde im Mai 2015 durchgeführt. Im August wurde diese wiederholt und dabei geprüft, ob eine Änderung des Datenbestandes vorliegt (was jedoch nicht der Fall ist).

Eine darüber hinaus im Rahmen der Behördenbeteiligung durchgeführte Abfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Steinfurt erbrachte speziell für das Plangebiet keine weiteren planungsrelevanten Arten (Mail vom 13.05.2015).

Der bis dato ermittelte Datenbestand wurde im Rahmen der im Frühjahr 2015 stattfindenden Ortsbegehung auf Plausibilität hin überprüft. Dabei wurden jedoch keine weiteren als die in der Tabelle 1 (s. unten) aufgezeigten Arten festgestellt.

- Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet •

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in den MTB Rheine 3710-1 und 3710-2

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Erhaltungszustand NRW
		Q 3710-2	Q 3710-1	
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorh.	Art vorh.	G
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorh.	-	G!
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorh.	-	G
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorh.	-	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorh.	-	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorh.	-	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorh.	-	G
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	s. brütend	s. brütend	U
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	rastend	s. brütend	G
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	s. brütend	s. brütend	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	s. brütend	s. brütend	U!
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	s. brütend	s. brütend	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	s. brütend	s. brütend	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	s. brütend	s. brütend	U
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	-	s. brütend	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	s. brütend	s. brütend	G!
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	s. brütend	-	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	s. brütend	s. brütend	U!
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	s. brütend	s. brütend	U
Krickente	<i>Anas crecca</i>	s. brütend	-	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	s. brütend	s. brütend	U!
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s. brütend	s. brütend	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	s. brütend	s. brütend	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	s. brütend	s. brütend	G
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	s. brütend	-	U!
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	s. brütend	s. brütend	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	s. brütend	s. brütend	S
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	s. brütend	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	s. brütend	s. brütend	G

zur 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 'Wohnpark Dutum - Teil D' in Rheine

- Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Schwarzspecht	Dryocopus martius	s. brütend	s. brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	s. brütend	s. brütend	G
Steinkauz	Athene noctua	s. brütend	s. brütend	G↓
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	s. brütend	-	S
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	s. brütend	s. brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	s. brütend	s. brütend	G
Wachtel	Coturnix coturnix	-	s. brütend	U
Uhu	Bubo bubo	s. brütend	-	G
Waldkauz	Strix aluco	s. brütend	s. brütend	G
Waldohreule	Asio otus	s. brütend	s. brütend	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	s. brütend	s. brütend	G
Wanderfalke	Falco peregrinus	s. brütend	-	G
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	s. brütend	-	G
Amphibien				
Kammolch	Triturus cristatus	Art vorh.	-	G
Moorfrosch	Rana arvalis	Art vorh.	-	G
Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region (vgl. KAISER 2014): G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht; ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd Art vorh. = Art vorhanden; s. brütend = sicher brütend				

Der Prüfkatalog des im Rahmen der FIS-Abfrage ermittelten Bestands umfasst insgesamt 45 planungsrelevanten Arten, der sich aus insgesamt 7 Säugetierarten (alles Fledermäuse), 36 Vogelarten und 2 Amphibienarten zusammensetzt (s. dazu Tab. 1).

Reptilienarten sind in den beiden MTB 3710-1 und 3710-2 nicht nachgewiesen worden. Aufgrund der Ausstattung im Plangebiet sind sie dort auch nicht zu erwarten.

2.3 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die im MTB 3710-1 / 3710-2 Rheine insgesamt 45 vorhandenen planungsrelevanten Tierarten (s. dazu Tab. 1) müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet vorkommen, da in diesem sehr kleinen Landschaftsausschnitt nur ein sehr geringer Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist.

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchfliegen bzw.

- Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet •
-

durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumsprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.3.1 Säugetiere

Im Bereich des in Ständerbauweise errichteten Carports sowie der beiden Wohngebäude Sutrumer Straße Nr. 101 und Nr. 103 bestehen zum einen unterhalb der Bretterschalung und mit dem dort installierten Fledermauskasten und zum anderen aufgrund der Art der Bausubstanz der Wohngebäude unterschiedliche Strukturen in Form von Spalten, Fugen, Nischen etc., die neben entsprechenden Einflug- auch Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse aufweisen. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Quartiernutzung ist bei den Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus gegeben, da es sich hier um typische Gebäudebewohner bzw. Bewohner von Spaltenquartieren handelt. Hier besteht zumindest ein Potenzial insbesondere an Zwischenquartieren, möglicherweise auch für Wochenstuben und Winterquartiere.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der an der südlichen Giebelseite des Holzschuppens angebrachte Fledermauskasten nach Auskunft der Anwohner seit Jahren jedoch nicht mehr von Fledermäusen genutzt wird.

Bei den übrigen Arten Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus ist im Grundsatz nicht von Quartieren auszugehen, da diese i.d.R. im Bereich von Wäldern bzw. strukturreichen Landschaften mit Anteilen an Gewässern leben und ihre Wochenstuben, Sommer- und Paarungsquartiere dort zumeist in Baumhöhlen beziehen.

Beim Großen Abendsegler sind darüber hinaus Wochenstuben in Nordrhein-Westfalen auch eher die Ausnahme (*LANUV 2015*). Unabhängig davon bestehen im Bereich der sich auf der Nord- bzw. Westseite des Gebäudes Sutrumer Straße Nr. 101 befindlichen Altbaumschubstanz (Walnuss, Linden, Buche) aufgrund von Alter und Struktur viele Höhlungen, die u.U. ein mögliches Potenzial für den Großen Abendsegler bieten; er könnte diese als Zwischen- und u.U. auch als Winterquartier nutzen. Aufgrund der Lage und der Lebensweise des Abendseglers wird dies nicht erwartet, ist jedoch auch nicht grundsätzlich auszuschließen.

- Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet •

Auch im Bereich der Obstbäume mit Höhlungen auf der Südseite des in Aussicht genommenen Baugrundstücks befindet sich ein Potenzial an möglichen Zwischenquartieren. Dabei ist festzustellen, dass viele der insbesondere größeren Höhlungen relativ tief sitzen, vielfach durch Mäuse genutzt werden und im Hinblick auf ihren Stammdurchmesser zu dünn sind, um eine Eignung auch als Winterquartier aufzuweisen. Eine Nutzung dieses Quartierpotenzials durch die Rauhaufledermaus, die Wasserfledermaus und den Kleinen Abendsegler wird daher für unwahrscheinlich gehalten, da sich deren Lebensraum – so wie oben schon beschrieben – nicht im Siedlungsbereich befindet.

Eine Funktion der Gartenfläche als Jagdhabitat ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und Struktur zusammen mit den südlich anschließenden, grünlanddominierten Freiflächen (Flurstücke 1069 und 1070) zur Zeit gegeben, zumal auch Gehölze vorhanden sind und darüber hinaus der Anteil an Flächen mit einem gewissen Nahrungsangebot an Insekten im übrigen Baugebiet insgesamt relativ gering ist. Zu erwarten sind hier vor allem Zwergfledermäuse. Unabhängig davon ist jedoch festzustellen, dass derartige Nahrungsflächen nur einen sehr kleinen Teil möglicher Jagdgebietsflächen darstellen und insofern keine essenzielle Bedeutung aufweisen. So ist davon auszugehen, dass z.B. in den Landschaftsräumen westlich der Felsenstraße oder nordöstlich der Berbombstiege deutlich attraktivere Nahrungsflächen auch für die weiteren, hier relevanten Fledermausarten vorhanden sind.

2.3.2 Vögel

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung können Bruten von Habicht und Mäusebussard aufgrund der vorhandenen Störungen und des Fehlens von Wäldern praktisch ausgeschlossen werden. Auch wenn diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig weit entfernt von ihren Horsten jagen, sind sie aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes als Nahrungsgäste nicht zu erwarten und werden daher nicht weiter betrachtet.

Da es sich bei der Untersuchungsfläche nicht um Wald handelt und auch Waldflächen in der näheren Nachbarschaft nicht vorhanden sind, kann das Vorkommen einer Reihe weiterer Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere Gehölzflächen benötigen, ausgeschlossen werden. Darunter fallen Pirol, Kleinspecht, Schwarzspecht und Waldschnepfe.

Sperber und Turmfalke kommen dagegen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften und damit oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln als Brutplätze genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen

- Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet •

mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann bei beiden Arten ein Brutvorkommen im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Auch der Wanderfalke als typischer Fels- und Nischenbrüter, der auch hohe Gebäude (z.B. Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzt, wird im Plangebiet keine entsprechenden Strukturen vorfinden.

Für die laut FIS-Abfrage im Raum brütenden Eulenarten Schleiereule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz und Waldohreule sind nach örtlicher Begutachtung und Befragung der Eigentümer keine Bruten dieser Arten in Gebäuden und Gehölzen vorhanden bzw. bekannt. Auch als Nahrungsgäste sind diese Eulen eher nicht (Uhu und Steinkauz) oder sehr selten zu erwarten.

Eine Reihe von Vogelarten besiedeln als Brut- oder Rastvögel ausschließlich große und ausgeräumte Agrarflächen oder Feuchtlandschaften (wie z.B. Limikolen); dabei halten diese Arten teilweise große Abstände zu Vertikalstrukturen wie Gehölze, Gebäude und Straßen ein. Sie sind daher aufgrund der Nutzung, Größe und Lage der Untersuchungsfläche zwischen bzw. in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung auszuschließen. Dazu gehören auf der einen Seite Kiebitz und Feldlerche und auf der anderen Seite Bekassine und Großer Brachvogel.

Als Besiedler offener bis halboffener Landschaften ist die Rohrweihe als seltener Brutvogel im Plangebiet auszuschließen.

Auch ein Vorkommen von Arten des strukturreichen Offenlandes bzw. halboffener Landschaften, u.a. Heidegebiete und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen, zu denen Baumpieper, Heidelerche, Rebhuhn, Steinschmätzer und Wachtel zählen, wird allein schon aufgrund der Lage inmitten eines Siedlungsbereiches, der bestehenden Nutzung verbunden mit der Störungsintensität durch den Menschen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung grundsätzlich ausgeschlossen.

Für das Vorkommen von Nachtigall und Kuckuck sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken und naturnahe Parkanlagen mit einer ausgeprägten Krautschicht obligatorisch. Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes, des Fehlens derartiger Gehölzbestände und der vorhandenen Störungen sind diese beiden Arten ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Gartenrotschwanz, der nicht nur in lichten Wäldern sondern auch an strukturreichen Dorfrändern vorkommt, wird ebenfalls aufgrund der hohen Störungsintensität ausgeschlossen.

Bruten des Feldsperlings können im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen aus Gebäuden und Gehölzsubstanz nicht vollständig ausgeschlossen werden, zumal auch Nahrungsmöglichkeiten durch Säume und Grünlandflächen bestehen. Im Gegensatz zum Hausperling meidet er jedoch städtische Lagen; so konnte im Rahmen der Ortsbegehung auch nur

- Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet •

der Haussperling beobachtet werden, der im Vergleich zum Feldsperling auch der schwächere Nistplatzkonkurrent ist.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft könnte die Rauchschwalbe aufgrund der Viehhaltung in der Nachbarschaft und den vorhandenen Brutmöglichkeiten in offenen Gebäuden brütend außerhalb des Plangebietes erwartet werden. Dies trifft auch auf die Mehlschwalbe zu, die als Kulturfollower im menschlichen Siedlungsbereich auftritt und dort als Koloniebrüter bevorzugt frei stehende, große und meist mehrstöckige Einzelgebäude benötigt, die im Plangebiet jedoch fehlen. Während der Ortsbegehung konnten jedoch keine Nester nachgewiesen werden, so dass die beiden Schwalbenarten auszuschließen sind.

Im Plangebiet selbst fehlen Fließgewässer, größere Stillgewässer sowie offene Kies- und Sandflächen und damit Brutmöglichkeiten für Eisvogel und Flussregenpfeifer. Auch Teichrohrsänger, Krickente und Zwergtaucher sind nicht zu erwarten, da sie ebenfalls auf entsprechende Gewässer bzw. deren Ufer, Sümpfe oder schilfgesäumte Gräben oder Teiche angewiesen sind.

2.3.3 Sonstige Arten

Da im Plangebiet kein stehendes Gewässer vorhanden ist und auch keines in der direkten und weiteren Nachbarschaft existiert, sind Amphibien, d.h. Kammmolch und Moorfrosch auszuschließen. Auch ein Vorkommen von Reptilien (z.B. Zauneidechse) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten.

2.4 Verbleibende Arten

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die gebäudebewohnenden Fledermäuse, d.h. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, die Gebäudesubstanz innerhalb des Plangebietes als Quartier nutzen könnten. Als baumhöhlenbewohnende Fledermausart ist der Große Abendsegler nicht völlig auszuschließen, da dieser ggf. die Altbaumsubstanz auf dem Grundstück Sutrumer Straße Nr. 101 nutzen könnte (s. nebenstehendes Foto).

Darüber hinaus ist es möglich, dass das Plangebiet von Fledermäusen – dazu zählen Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendseg-



Abb. 4: Altbaumsubstanz

- Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet •

ler und Zwergfledermaus sowie ggf. der Kleine Abendsegler – als Jagdfläche, die jedoch nur einen kleinen Teil ihrer wechselnden Jagdhabitats darstellt, aufgesucht wird.

Bei den Vögeln bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass im Plangebiet keine Bruten planungsrelevanter Arten erwartet werden. Nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass das Plangebiet von einigen Vögeln (z.B. von den o.g. Eulen, d.h. von Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule) in artspezifisch unterschiedlichem Umfang und eher selten zur Nahrungssuche genutzt wird.

Bruten weiterer, nicht planungsrelevanter Arten bestehen innerhalb des Plangebietes. Dazu konnte ein Nachweis zu mehreren Vogelnestern erbracht werden.

2.5 Überschlägige Prognose der Betroffenheit i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Geht man von einer Umsetzung des in der Abbildung 3 dargestellten Bebauungsplans aus, wird das zur Verfügung stehende Grundstück vollständig überplant und unterliegt – bis auf die östlich und teils nördlich, in den Randbereichen liegenden Gehölzstrukturen – einem großflächigen Vegetationsverlust sowie einer Überplanung durch Gebäude einschließlich Versiegelung durch Zufahrten, Stellplätze und gepflasterte Wege.

Aufgrund der vollständigen Umstrukturierung dieser Flächen, jedoch der Beibehaltung des bestehenden Wohngebäudes Sutrumer Straße Nr. 101 mit angrenzendem Garten und vorhandenem älteren Gehölzbestand sowie der randlichen, o.g. Gehölzsäume lässt sich folgende Prognose erstellen:

Beim Braunen Langohr, der Breitflügelfledermaus, der Zwergfledermaus und dem Großen Abendsegler sind Quartiere in dem bestehenden Wohngebäude und der Altbaums substanz im nördlichen Teil des Grundstücks Sutrumer Straße Nr. 101 möglich. Da jedoch sowohl das Gebäude als auch die Altbaums substanz erhalten bleiben, werden gem. § 44 Abs. 3 S. 1u. 3 BNatSchG dort weder einzelne Individuen getötet noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Fledermäuse zerstört. Auch ist aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten auf den Wohnstraßen bzw. Zuwegungen nicht mit Fahrzeugkollisionen zu rechnen, so dass auch dadurch nicht vom Eingriffstatbestand der Tötung auszugehen ist.

Weitere Quartiere können im Bereich des Carports und der Obstbäume insbesondere auf der Rasenfläche bestehen. Da diese im Zuge der Baufeldvorbereitung entfernt werden müssen, ist hier potenziell mit deren Verlust zu rechnen.

- Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet •

Auch werden im Bereich der Gartenfläche potenzielle Nahrungsflächen insbesondere für die Zwergfledermaus verloren gehen. Letztendlich ist dies jedoch nicht als Verlust essenziell notwendiger Nahrungsflächen zu werten, da die überplante Fläche – wenn überhaupt – einen nur sehr geringen Teil der Jagdlebensräume, zwischen denen die Fledermäuse häufig wechseln, ausmacht.

Dies gilt ebenso als potenzielle Nahrungsfläche für die o.g. Eulenarten. Auch hier ist die Funktion der überplanten Gartenfläche als Nahrungsraum von nachrangiger Bedeutung und kann von diesen Arten im benachbarten Landschaftsraum kompensiert werden.

Bruten planungsrelevanter Vogelarten werden innerhalb des Plangebietes nicht erwartet, so dass im Zuge der Baufeldräumung keine Nester zerstört, Gelege zerbrochen oder Jungtiere getötet werden und somit auch kein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 Abs. 3 S. 1u. 3 BNatSchG ausgelöst wird.

In diesem Zusammenhang ist jedoch nicht auszuschließen bzw. zu erwarten, dass Brutflächen besonders geschützter, jedoch nicht planungsrelevanter Vogelarten in Anspruch genommen werden. Dort kann es dann zu einer Zerstörung der Nester europäischer Vogelarten und damit zu einer Tötung bzw. Beschädigung von Individuen bzw. Eiern kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung dieser Auswirkungen bestehen darin, dass die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze, Abbau des Carports bzw. Holzschuppens) nur außerhalb der Brutzeit potenziell betroffener europäischer Vogelarten zwischen Anfang September und Ende März durchgeführt werden darf, wobei dieser Zeitraum durch die spezifischen Regelungen des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes für die Entfernung der Bäume auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar eingeschränkt wird (§ 64 LG NRW).

Hierdurch wird ein Auslösen von Verbotstabeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wirksam vermieden. Damit kann ebenfalls ein ausreichender Schutz der Fledermäuse bewerkstelligt werden, denn auch für die gilt das hier genannte Tötungsverbot.

Gleichzeitig müssen für die Fledermäuse jedoch weitere Maßnahmen vorgenommen werden, da ein potenzieller Verlust von Quartieren und damit von nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Diesem Verlust ist durch die Installation von Fledermauskästen als Ersatz für mögliche Quartiere im Bereich des Schuppens und der Obstbäume zu begegnen. Diese müssen vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. mit dem Wegfall der bisherigen potenziellen Quartiere funktionstüchtig sein.

- Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet •
-

Es kommen dabei in Frage:

- ▶ zwei Fledermauskästen im Bereich der bestehenden Gebäude jeweils in südlicher und westlicher Ausrichtung (z.B. Typus 1FTH Fledermaus-Universal-Sommerquartier der Fa. Schwegler [<http://www.schweglershop.de>] oder vergleichbar),
- ▶ vier Fledermaus-Baumkästen im Bereich der Altbaumsubstanz auf der Nordseite des Grundstücks jeweils in südlicher und westlicher Ausrichtung (z.B. Typus 110 Fledermaus-Rundkasten der Fa. Strobel [<http://www.naturschutzbedarf-strobel.de>] oder vergleichbar),
- ▶ Vermeidung einer Beleuchtung, durch die die neu installierten Fledermauskästen angestrahlt werden,
- ▶ Verwendung von insektenfreundlichem Gelblicht im Bereich der dauerhaft beleuchteten Zuwegungen und Gärten, um ein Anlocken von Insekten aus Vegetationsbereichen zu vermeiden.

Weitere Maßnahmen bestehen durch

- ▶ den Erhalt der Hecke bzw. Baumhecke und insbesondere der dort vorhandenen Gehölze mit Höhlungen auf der Ostseite des Plangebietes, dort wo dies aus technischer Sicht möglich ist (außerhalb der erforderlichen Erschließung),
- ▶ die Pflanzung von mindestens einem Obstbaum im Bereich der neu geplanten Gärten in der Mindestqualität 18/20,
- ▶ Prüfung, inwieweit eine Dachbegrünung für die Flachdächer von Nebengebäuden, Garagen und Carports angelegt werden kann, um dort kleine Lebensräume für Pflanzen und Tiere bereit zu stellen und damit auch das Nahrungsangebot für Fledermäuse zu verbessern.

- Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet •
-

Diesbezüglich im Bebauungsplan zu verankernde Festsetzungen, die sich aus diesen artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen ergeben, sind folgende:

- ▶ Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstabeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist Baufeldräumung (Rodung der Gehölze, Abbau des Carports bzw. Holzschuppens) nur in dem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (außerhalb der Brutzeit potenziell betroffener europäischer Vogelarten und der Wochenstubenzeit der Fledermause) durchzuführen.
- ▶ Zur Vermeidung eines potenziellen Quartierverlustes und damit von nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als Ersatz für mögliche Quartiere die Installation von zwei Fledermauskästen im Bereich der bestehenden Gebäude sowie von vier Fledermaus-Baumkästen im Bereich der Altbaumsubstanz auf der Nordseite des Grundstücks (Flurstück 843) jeweils in südlicher und westlicher Ausrichtung vorzunehmen. Diese müssen mit dem Wegfall der bisherigen potenziellen Quartiere funktionstüchtig sein.
- ▶ Zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung von Fledermausquartieren und damit von nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine bodenorientierte Beleuchtung und insektenfreundliches Gelblicht im Bereich der dauerhaft beleuchteten Zuwegungen und Gärten zu verwenden.
- ▶ Zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung von nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind die vorhandenen Gehölze mit Höhlungen auf der Ostseite des Plangebietes außerhalb der erforderlichen Erschließung zu erhalten, ist die Pflanzung mindestens eines Obstbaumes je Grundstück in der Mindestqualität 18/20 vorzunehmen sowie eine Dachbegrünung für die Flachdächer von Nebengebäuden, Garagen bzw. Carports anzulegen.

3.0 Resumée

Unter Berücksichtigung der o.a. Ausführungen bzw. der Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen bezüglich der Schaffung neuer Fledermausquartiere sowie bei Beachtung der bauzeitlichen Regelungen ist keine Auslösung von Verbotstatbeständen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 3 BNatSchG für die für das Plangebiet ermittelten bzw. potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten zu erwarten. Um dies sicherzustellen, sollten diese Maßnahmen als entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Somit kann aus artenschutzrechtlicher Sicht auf der Grundlage des bisherigen Erkenntnisstandes eine Genehmigungsfähigkeit für das vorgesehene städtebauliche Vorhaben, d.h. für die bei Umsetzung der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 'Wohnpark Dutum - Teil D' zu erwartenden Eingriffe, attestiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II mit einer örtlichen Bestandsaufnahme der Fauna, einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung und der Entwicklung weiterer artspezifischer Maßnahmen nicht notwendig.

4.0 Literatur

Kaiser, M. (2014):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.06.2014. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 02.10.2014

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Stadt Rheine (2016):

Bebauungsplan Nr. 298 'Wohnpark Dutum - Teil D' - 17. Änderung. Unveröff. Bebauungsplan-konzept, erstellt vom Büro Sundermann im Auftrag des Planungsbüros Vos - Lange, Rheine

- Anhang •
-

Anhang

1. Aufgenommene Gehölze
2. Fotos
3. Luftbild mit Plangebiet

Aufgenommene Gehölze

Nr.	Baumart	Stammumfang	BHD	Bemerkung
1	Baumweide	-	10 - 25	mehrstämmig, abgesägter Stumpf
2	Pflaumen	-	8 - 25	Bestand von sechs Pflaumenbäumen
3	Pflaume	94	30	Höhlung vorhanden
4	Pflaume	110	35	-
5	Walnuss	-	13	Nachpflanzung
6	Apfel	110	35	Höhlung vorhanden, Baum abgehend
7	Birne	90	29	geringe Höhlung vorhanden
8	Apfel	-	15	Nachpflanzung
9	Apfel	-	25	-
10	Apfel	125	40	große Höhlung vorhanden, falls hohl, Besatz durch Mäuse
11	Apfel	105	33	Höhlung vorhanden
12	Birne	155	49	gestutzt, offene Rinde, Vogelhaus installiert
13	Birne	115	37	zwei Nester vorhanden
14	Hainbuche	125 / 77	40	Nest vorhanden, Einkerbung
15	Hainbuche	96 / 120	31	Einkerbungen vorhanden
16	Apfel	76	24	-
17	Hainbuche	-	15 - 30	mehrstämmig
18	Apfel	100	32	-
19	Hainbuche	-	35	-
20	Hainbuche	-	25	-
21	Walnuss	180	57	-
22	Linde	195	62	Höhlung vorhanden
23	Linde	193	61	Höhlung vorhanden
24	Linde	156	50	Höhlung vorhanden
25	Buche	190	61	kleine Höhlung vorhanden

Proj.-Nr.: 1508 • D:\bueroprojekte\1508\ASVP_17_Änd_BPlan_Dutum.wpd - June 13, 2016

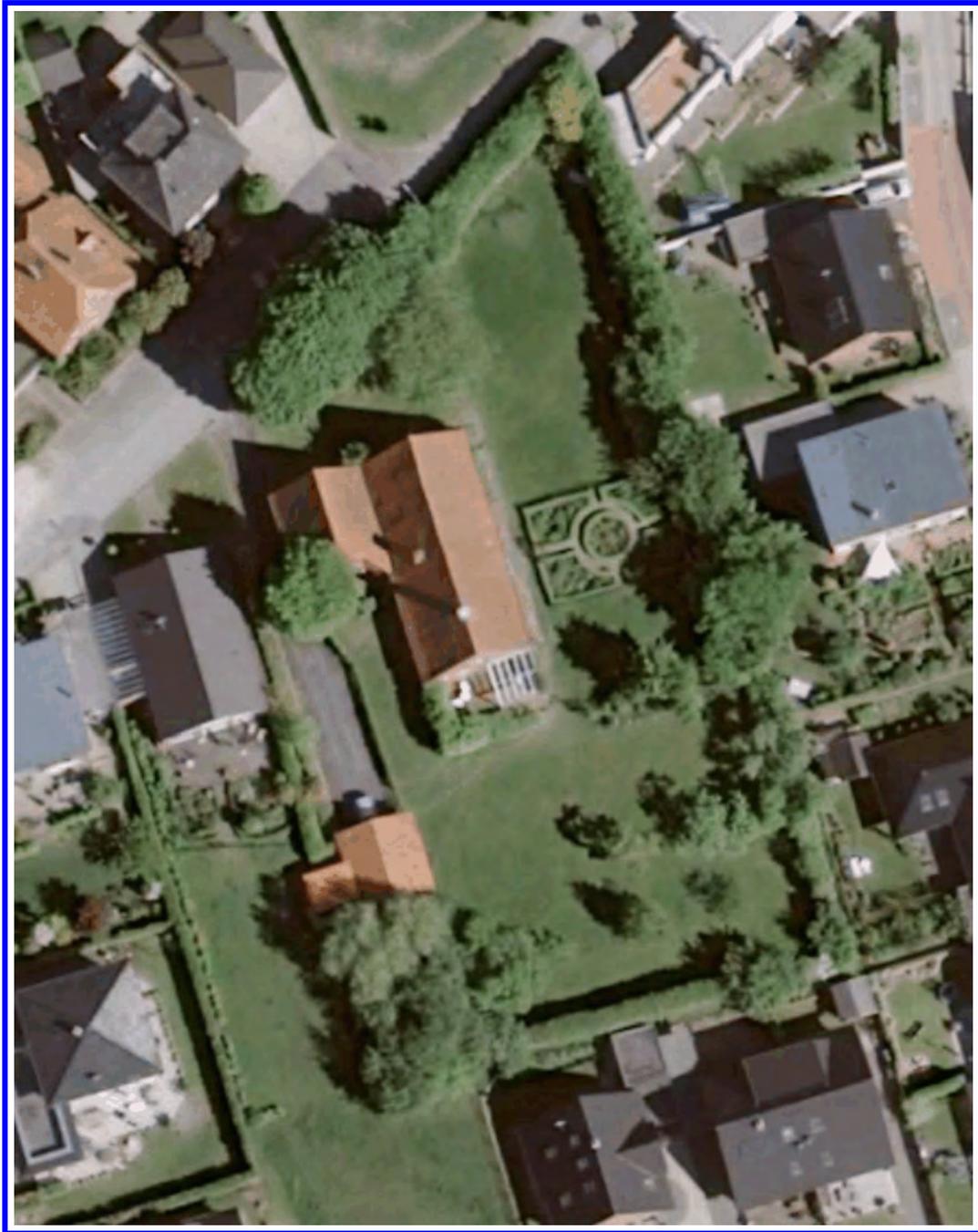


Foto 1: Holzschuppen, Außenansicht
 Foto 2: Holzschuppen, Innenansicht
 Foto 3: Obstwiese, Blick nach NE
 Foto 4: Garten, Blick nach SE
 Foto 5: Obstbaum mit Hecke
 Foto 6: Obstbaum mit Höhlung
 Foto 7: Altbaumsubstanz, Nordseite
 Foto 8: Höhlungen in einer Linde



zur 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 'Wohnpark Dutum - Teil D' in Rheine

• Anhang •



Luftbild mit Plangebiet